

**Satzung
über die steuerbegünstigten Zwecke der Jugendmusikschule
der Verbandsgemeinde Rhein-Selz**

vom: 14. Juli 2015

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Rhein-Selz hat aufgrund des § 24 i.V.m. § 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) am 14. Juli 2015 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Mit dem Betrieb der Jugendmusikschule der Verbandsgemeinde Rhein-Selz werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.

Die Jugendmusikschule hat die Aufgabe,

1. die musikalischen Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen zu erschließen und zu fördern und den Musikunterricht der allgemeinbildenden Schulen vorwiegend durch die Hinführung zur instrumentalen und vokalen Musikausübung zu ergänzen,
2. den Nachwuchs für das Laienmusizieren heranzubilden,
3. erwachsenen Musikliebhabern neben dem Instrumentalunterricht Gelegenheit zum gemeinsamen Musizieren zu bieten,
4. die Begabtenauslese und Begabtenförderung zu betreiben,
5. neben der Einzelunterweisung im Instrumentalspiel und im Gesang die Erziehung zum Ensemblemusizieren zu fördern, wie z.B. Chor, Orchester und Kammermusik. Hierbei sind die örtlichen Musikvereine bzw. andere Kulturträger der Verbandsgemeinde einzubinden.

Die Jugendmusikschule ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Verbandsgemeinde Rhein-Selz erhält als Trägerin der Jugendmusikschule keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Verbandsgemeinde Rhein-Selz nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der Jugendmusikschule der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim vom 12. Dezember 2002 außer Kraft

Verbandsgemeinde
Rhein-Selz
Oppenheim, den 14. Juli 2015

(Klaus Penzer)
Bürgermeister